

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) wird verstanden unter:

Lieferant:	EXSA Europe B.V. mit Sitz in Elshout, Niederlande
Vertragspartner:	die Person, mit welcher der Lieferant einen Vertrag abgeschlossen hat oder mit welcher der Lieferant in Verhandlungen steht;
Parteien:	Lieferant und Vertragspartner;
Vertrag:	jede Vereinbarung zwischen den Parteien über die Lieferung von Sachen durch den Lieferanten an den Vertragspartner und/oder die Gewährung von Diensten durch den Lieferanten an den Vertragspartner und/oder das Ausführen einer anderen Leistung durch den Lieferanten für den Vertragspartner, jede Änderung oder Ergänzung zu diesem Vertrag sowie alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung dieses Vertrags, einschließlich der Angebote des Lieferanten;
Produkte:	alle Sachen, Dienste und/oder andere Leistungen, die Gegenstand eines Vertrags sind;
Person:	natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen finden, unter ausdrücklichem Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf alle Verträge Anwendung.
2. Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind, und sie gelten dann nur für den betreffenden Fall.
3. Alle Bedingungen in diesen Geschäftsbedingungen sind nicht nur für den Lieferanten, sondern auch seine Geschäftsführer und Teilhaber bzw. alle Personen, die für den Lieferanten tätig sind, bzw. alle Personen, die in die Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten einbezogen werden, bzw. alle Personen, für deren Handlungen und Unterlassungen der Lieferant haftbar sein könnte, bestimmt.

4. Verlangt der Lieferant in einem bestimmten Fall nicht die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen, dann bewirkt dies nicht, dass der Lieferant in künftigen, eventuell ähnlichen Fällen die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen nicht verlangen könnte.
5. Diese Geschäftsbedingungen werden in mehreren Sprachen erstellt. Im Fall einer Streitigkeit über Inhalt oder Tenor dieser Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text bindend.

Artikel 3: Angebote, Verträge

1. Alle Auskünfte und Spezifikationen, die der Lieferant in seinen Angeboten macht, gelten lediglich näherungsweise. Abweichungen bis 10 % sind ohne weiteres gestattet.
2. Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Der Lieferant hat das Recht, sein Angebot innerhalb eines Werktages nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
3. Ein Angebot des Vertragspartners, das, und sei es nur in untergeordneten Punkten, vom dem Angebot des Lieferanten abweicht, gilt stets als Ausschlagen dieses Angebots und als ein neues Angebot des Vertragspartners. Ein Vertrag kommt lediglich laut diesem neuen Angebot nach Annahme durch den Lieferanten auf schriftlichem oder elektronischem Wege zustande.
4. Ein Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, da (a) ein (1) Werktag abgelaufen ist, nachdem der Lieferant die Annahme des Vertragspartners erhalten hat und wenn der Lieferant sein Angebot während dieser Zeit nicht widerrufen hat, oder (b) wenn der Lieferant den Vertrag auf schriftlichem oder elektronischem Wege bestätigt, oder (c) wenn der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags beginnt.
5. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, ein Angebot und/oder einen Vertrag zu einem genannten Preis auszuführen, wenn dieser Preis ein Druck- oder Schreibfehler war.
6. Alle Verträge über die Lieferung von agrarischen Produkten durch den Lieferanten verstehen sich unter einem Erntevorbehalt. Sind infolge einer enttäuschenden Ernte bezüglich der Menge und/oder Qualität der agrarischen Produkte oder infolge der Aussortierung von Produkten durch die zuständigen Behörden weniger Produkte verfügbar, als bei Vertragsschluss billigerweise erwartet werden durfte, dann hat der Lieferant das Recht, die von ihm verkauften Mengen dementsprechend zu verringern. Indem der Lieferant die solcherart verringerten Mengen liefert, genügt er vollumfänglich seiner Lieferpflicht. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht verpflichtet, agrarische Produkte ersatzweise zu liefern, und er ist für keinerlei Schäden haftbar.

Artikel 4: Preise

1. Sofern die Parteien nicht schriftlich ein anderes vereinbart haben, verstehen sich die Preise in Euro und zzgl. Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben sowie zzgl. Transportkosten und Holzverpackungskosten.
2. Die Preise beruhen auf den kostpreisbestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ändern sich diese Faktoren nach Vertragsschluss und vor Lieferung der Produkte, ohne dass der Lieferant dies billigerweise beeinflussen kann, dann hat der Lieferant das Recht, die sich daraus ergebenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

Artikel 5: Zahlung

1. Die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten hat innerhalb der auf den Rechnungen aufgeführten Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
2. Die Zahlung hat bedingungslos zu erfolgen, ohne Aussetzung, Ermäßigung oder Verrechnung gleichgültig welchen Titels. Der Vertragspartner wird keine Pfändung bei dem Vollstreckungsgläubiger vornehmen lassen.
3. Der Vertragspartner ist mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich wäre.
4. Ist der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, sind alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Vertragspartner unverzüglich und vollumfänglich fällig.
5. Während seines Verzugs ist der Vertragspartner über die offenstehenden Forderungen Verzugszinsen von 1 % pro Monat oder Monatsteil geschuldet.
6. Bleibt der Vertragspartner auch nach Inverzugsetzung durch EXSA Europe B.V. mit der Zahlung der offenstehenden Beträge an EXSA Europe B.V. in Verzug, dann ist er neben dem sodann geschuldeten Gesamtbetrag, bestehend aus den offenstehenden Forderungen zzgl. der geschuldeten Zinsen, auch zur Vergütung der außergerichtlichen Beitreibungskosten verpflichtet. Die Höhe der außergerichtlichen Beitreibungskosten wird auf 15 % der geschuldeten Hauptsumme angesetzt.
7. Die Gerichtskosten werden nicht auf die zu begleichenden Verfahrenskosten beschränkt sein, sondern vollständig für Rechnung des Vertragspartners sein, wenn dieser vollständig oder überwiegend unterlegen ist.

8. Anlässlich eines diesbezüglichen Ersuchens des Lieferanten, das sowohl vor als auch während der Ausführung des Vertrags gemacht werden kann, wird der Vertragspartner eine vollständige oder partielle Vorauszahlung oder auf eigene Rechnung eine hinreichende Sicherheit zur Erfüllung seiner Pflichten leisten. Unter hinreichender Sicherheit wird auf jeden Fall verstanden eine auf das erste Ersuchen des Lieferanten hin fällige Bankgarantie, ausgestellt von einer erstklassigen niederländischen Bank in Höhe von 110 % der vom Vertragspartner geschuldeten Beträge (100 % dieser Beträge mit einem Aufschlag von 10 % für die Zinsen).
9. Bis zu dem Zeitpunkt, da der Vertragspartner all seinen Pflichten gegenüber dem Lieferanten vollständig nachgekommen ist, ist der Lieferant gegenüber jedermann berechtigt, für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners Dokumente und Gelder zurückzuhalten. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die der Lieferant unter sich hat oder haben wird, gereichen ihm als Pfand für alle Forderungen, der er zulasten des Vertragspartners hat oder haben wird.
10. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, Beträge, die er dem Vertragspartner oder mit diesem verbundenen Rechtspersonen oder Gesellschaften schuldet, mit den Beträgen zu verrechnen, welche er oder mit ihm verbundene Rechtspersonen oder Gesellschaften gegenüber dem Vertragspartner oder mit diesem verbundene Rechtspersonen oder Gesellschaften zu fordern hat/haben. Diese Verrechnungsbefugnis besteht auch, wenn die Zahlung der Forderungen noch nicht durchsetzbar ist.

Artikel 6: Konformität, Lieferzeit, Lieferung und Risiko

1. Die Konformität der Produkte wird anhand der zum Zeitpunkt der Lieferung in den Niederlanden geltenden Gesetze und Vorschriften beurteilt. Sofern Parteien nicht schriftlich ein anderes vereinbart haben, ist der Lieferant nicht verpflichtet, andere Gesetze und Vorschriften einzuhalten oder spezifischen direkten und indirekten Anforderungen des Kunden zu genügen.
2. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen gelten nur annäherungsweise und sind keine Ausschlussfristen.
3. Die vom Lieferanten verkauften Produkte werden ab Lager (Ex Works) geliefert; es sei denn, Parteien haben schriftlich vereinbart, dass die verkauften Produkte CPT Betriebsgebäude des Vertragspartners oder CPT ein anderer vereinbarter Lieferort geliefert werden. Das Risiko geht auf den Vertragspartner zu dem Zeitpunkt über, da der Lieferant dem Vertragspartner die Produkte zur Verfügung stellt oder, im Fall einer Lieferung CPT, zu dem Zeitpunkt, da der Lieferant die Produkte dem ersten Spediteur übergibt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die verkauften Produkte für die Dauer des Transports zu versichern. „Ex Works“ und „CPT“ werden gemäß der aktuellen Version der Incoterms ausgelegt.

4. Haben die Parteien vereinbart, dass der Lieferant Produkte für den Vertragspartner einlagert, entweder beim Lieferanten selbst oder bei einem Dritten, und sind diese Produkte dem Vertragspartner noch nicht geliefert, dann gelten die Produkte zu dem Zeitpunkt als geliefert, da sie eingelagert werden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die verkauften Produkte für die Dauer der Einlagerung zu versichern.
5. Der Lieferant ist befugt, aber nicht verpflichtet, die verkauften Produkte in Teilen zu liefern und jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gekauften Produkte in Empfang zu nehmen. Die Pflicht zur Annahme besteht (a) aus dem Ausführen aller Handlungen, die billigerweise vom Vertragspartner erwartet werden können, um dem Lieferanten die Lieferung zu ermöglichen, und (b) aus der Entgegennahme der Produkte. Erfolgt die Annahme nicht binnen sechs Stunden, nachdem dem Vertragspartner die Produkte zur Verfügung gestellt wurden, oder, im Fall einer Lieferung CPT, unverzüglich nach Eintreffen der Produkte am Lieferort, dann ist der Vertragspartner ohne Inverzugsetzung in Verzug und ist der Lieferant befugt, den Vertrag zu lösen und vom Vertragspartner Schadenersatz zu fordern, unbeschadet seiner übrigen Rechte, darunter des Rechts, Produkte für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners einzulagern.

Artikel 7: Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten vor, bis der Kaufpreis dafür vollständig beglichen ist. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die übrigen Forderungen laut Artikel 3:92 Abs. 2 BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande), die der Lieferant gegenüber dem Vertragspartner hat oder erlangen wird.
2. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Vertragspartner übergegangen ist, darf dieser die Produkte weder verpfänden noch einem Dritten ein anderes Recht daran gewähren. Es ist dem Vertragspartner allerdings gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Rahmen der normalen Ausübung seiner Firma an Dritte zu verkaufen und zu übertragen, mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner im Fall eines Weiterverkaufs verpflichtet ist, einen Eigentumsvorbehalt gemäß diesem Artikel zu bedingen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern erlangt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten nicht an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner dazu, die Forderungen gegenüber seinen Abnehmern auf das erste Ersuchen des Lieferanten hin auf die in Art. 3:239 BW vorgeschriebene Weise dem Lieferanten zur Sicherung der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Lieferanten zu verpfänden.

3. Besteht eine Leistungsstörung aufseiten des Vertragspartners oder gibt es einen guten Grund zu der Befürchtung, dass eine solche auftreten wird, dann ist der Lieferant berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen. Daran wird der Vertragspartner vollumfänglich mitwirken. Der Vertragspartner verzichtet im voraus auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte bezüglich der Produkte und wird Produkte nicht pfänden lassen. Nach Rücknahme wird dem Vertragspartner der Marktwert, welcher den ursprünglichen Kaufpreis nicht überschreiten kann, gutgeschrieben, abzüglich der durch die Rücknahme angefallenen Kosten und übrigen Schäden des Lieferanten.
4. Gibt es im Recht des Ziellandes der verkauften Produkte weitergehende Möglichkeiten für den Eigentumsvorbehalt als oben bestimmt, dann gelten zwischen den Parteien diese weitergehenden Möglichkeiten als für den Lieferanten ausbedungen, mit der Maßgabe, dass, wenn diese weitergehenden Möglichkeiten nicht objektiv festgestellt werden können, das Obige weiterhin gilt.
5. Hat der Vertragspartner seinen Sitz in Deutschland und/oder sind die Produkte für Deutschland bestimmt, dann gilt zwischen den Parteien der folgende verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht, wobei der Lieferant als „wir“ und der Vertragspartner als „Käufer“ bezeichnet wird:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen.

Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten - unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers - Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt: a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren. b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltswerte schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Artikel 8: Aussetzung, Lösung

1. Unbeschadet ihm aufgrund von Gesetz, Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ansonsten zustehender Rechte ist der Lieferant befugt, seine Verpflichtung auszusetzen oder, ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung oder gerichtlichen Verfügung, den Vertrag mittels schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner vollständig oder teilweise zu lösen, wenn: (a) der Vertragspartner eine sich für ihn aus dem Vertrag ergebende Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt; und/oder (b) der Lieferant guten Grund hat, eine Leistungsstörung seitens des Vertragspartners zu befürchten; und/oder (c) der Vertragspartner für zahlungsunfähig erklärt wurde oder einen Konkursantrag vor Gericht gestellt hat; er gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm ein solcher gewährt wurde; die Schuldensanierungsregelung auf ihn anwendbar wird oder beantragt wurde; sein Betrieb stillgelegt oder liquidiert wird; sein Eigentum beschlagnahmt oder gepfändet wird und diese Pfändung nicht innerhalb eines Monats danach wieder aufgehoben worden ist.
2. Tritt der Verzug des Vertragspartners aufgrund von Gesetz, Vertrag oder dieser Geschäftsbedingungen erst nach der Inverzugsetzung ein, dann wird der Lieferant in dem Fall gemäß Abs. 1 unter (a) dieses Artikels erst dann zur vollständigen oder partiellen Lösung des Vertrags übergehen, nachdem er dem Vertragspartner eine schriftliche Mahnung gesandt hat, in der er einen angemessenen Zeitraum für die Nacherfüllung eingeräumt hat und wenn die Erfüllung in diesem Zeitraum ausgeblieben ist.

3. Im Fall einer vollständigen oder partiellen Lösung des Vertrags durch den Lieferanten ist dieser zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet und sind all seine Forderungen gegenüber dem Vertragspartner unverzüglich und vollumfänglich fällig.

Artikel 9. Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt (nichtzurechenbare Leistungsstörung) wird in diesen Geschäftsbedingungen verstanden: jeder nicht der Schuld im subjektiven Sinne des Lieferanten anzulastende Umstand, der bewirkt, dass es für den Lieferanten unmöglich oder praktisch zu beschwerlich ist, seine Pflichten oder einen Teil davon (weiterhin) zu erfüllen, wozu unter anderem - jedoch ausdrücklich nicht ausschließlich - vollständige oder partielle Missernte, Pflanzenkrankheiten, Ungezieferplagen, höhere Gewalt und Leistungsstörung sowie unrechtmäßiges Handeln aufseiten des Lieferanten oder Spediteurs des Lieferanten oder aufseiten Dritter, die in die Ausführung des Vertrags einbezogen sind, unnormale Witterungsbedingungen, Frost, Sturmschäden und andere durch Naturgewalten verursachte Schäden, Streik, Transportschwierigkeiten, Epidemien, Feuer, Diebstahl, Krieg und Kriegsgefahr, terroristische Anschläge sowie behördliche Maßnahmen wie Ein- und Ausfuhrverbote, Abgaben, Einfuhrzölle und Kontingentierungen gehören.
2. Im Fall höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Pflicht oder eines Teils dieser auszusetzen und kann der Vertragspartner weder Erfüllung noch Schadenersatz fordern.
3. Dauert der Zeitraum höherer Gewalt mehr als einen Monat an, dann sind beide Parteien befugt, den Vertrag vollständig oder teilweise zu lösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, mit der Maßgabe, dass, wenn der Lieferant seine Pflicht vor oder nach dem Eintreten des Zustands der höheren Gewalt teilweise erfüllt hat, er noch stets Recht auf einen proportionalen Anteil des Preises hat.
4. Der Lieferant hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die die (weitere) Erfüllung verhindernden Umstände eintreten, nachdem er seinen Pflichten hätte nachkommen müssen.

Artikel 10: Untersuchung und Reklamationen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich bei Lieferung der Produkte, also vor deren Transport, genau zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ob diese in jeder Hinsicht vertragsgemäß sind, insbesondere: ob die richtigen Produkte geliefert wurden; ob die gelieferten Produkte den Qualitätsanforderungen, welche für normale Nutzung und/oder Handelszwecke an diese gestellt werden können, genügen; ob die Quantität (Anzahl, Menge, Gewicht) mit den Vereinbarungen zwischen den Parteien übereinstimmt. Im Fall einer Minderlieferung bis zu 10 % der gesamten Quantität ist der Vertragspartner verpflichtet, das Gelieferte gegen eine proportionale Verminderung des Preises vollständig zu akzeptieren.

2. Reklamationen über die gelieferte Menge und über sichtbare Mängel sind unverzüglich nach der Untersuchung gemäß Abs. 1 dieses Artikels dem Lieferanten zu melden und daraufhin binnen sechs Stunden unter genauer Angabe der Art des Mangels schriftlich zu bestätigen. Reklamationen über unsichtbare Mängel sind binnen zwölf Stunden, nachdem die Mängel entdeckt wurden oder billigerweise hätten entdeckt werden müssen, jedoch spätestens innerhalb eines Tages nach der Lieferung, dem Lieferanten schriftlich unter genauer Angabe der Art der Mängel zu melden. Im Fall einer Überschreitung der genannten Reklamationsfristen kann sich der Vertragspartner nicht mehr darauf berufen, dass die Produkte nicht dem Vertrag entsprechen.
3. Reklamationen bezüglich geringer und/oder im Handel oder in der Branche üblicher und/oder technisch nicht zu vermeidender Abweichungen hinsichtlich Qualität, Maß, Gewicht, Farbe, Menge u. dgl. sind nicht zulässig.
4. Akzeptiert der Lieferant die Reklamation des Vertragspartners nicht binnen sechs Stunden, dann ist der Vertragspartner auf Strafe des Verwirkens aller Rechte verpflichtet, binnen zwölf Stunden von einem ermächtigten Sachverständigen ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen. Die in diesem Absatz genannten Fristen beginnen um 7 Uhr (Ortszeit des Lieferanten) am auf den Tag, da der Vertragspartner die Reklamation gemeldet hat, folgenden Werktag. Der Vertragspartner muss es dem Lieferanten ermöglichen, bei der Erstellung des genannten Gutachtens zugegen zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. Der Lieferant hat das Recht, ein Gegengutachten erstellen zu lassen.
5. Der Vertragspartner wird im erforderlichen Maße an der Untersuchung mitwirken. Wirkt der Vertragspartner an der Untersuchung nicht mit oder ist diese anderweitig nicht oder nicht mehr möglich, dann ist seine Reklamation nicht zulässig.
6. Ist die Reklamation des Vertragspartners, auch angesichts des in diesem Artikel Bestimmten, begründet, dann wird der Lieferant in Absprache mit dem Vertragspartner für die Lieferung der fehlenden Produkte, Instandsetzung oder Ersatz der gelieferten Produkte oder für eine Preisanpassung sorgen. Der Lieferant hat keine andere Pflicht oder Haftung. Für die vollständige oder partielle Lösung des Vertrags, einschließlich einer Preissenkung, ist die Billigung des Lieferanten erforderlich.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jederzeit wie ein sorgfältiger Schuldner für die Erhaltung der Produkte zu sorgen.

8. Es steht dem Vertragspartner nicht frei, Produkte zurückzusenden, bevor der Lieferant schriftlich darin eingewilligt hat. Lagert der Lieferant zurückgesandte Produkte ein oder nimmt er diese Produkte auf andere Weise zu sich, dann geschieht dies für Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Aus diesen Maßnahmen kann keine Billigung oder Akzeptanz der Rücksendung abgeleitet werden.
9. Hält sich der Vertragspartner nicht an die Regeln aus diesem Artikel und nimmt der Lieferant eine Reklamation dennoch in Behandlung, dann gelten seine Bemühungen als Kulanz ohne Übernahme irgendeiner Pflicht oder Haftung.
10. Erweist sich, dass eine Reklamation unbegründet ist, dann hat der Lieferant das Recht, die internen und externen Kosten, die er im Rahmen der Behandlung der Reklamation gemacht hat, dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
11. Eventuelle Rechtsforderungen sind auf Strafe des Verwirkens aller Rechte spätestens ein (1) Jahr nach der rechtzeitigen Meldung der Reklamation anhängig zu machen.

Artikel 11. Haftung und Schutz

1. Unbeschadet des hierüber in diesen Geschäftsbedingungen Bestimmten gilt hinsichtlich der Haftung des Lieferanten für Schäden, die der Vertragspartner und/oder Dritte erleiden, und hinsichtlich des Schutzes des Lieferanten durch den Vertragspartner folgende Regelung.
2. Die gesamte Haftung des Lieferanten ist auf den Betrag beschränkt, auf den seine abgeschlossene Haftpflichtversicherung im betreffenden Fall Anspruch gewährt, zzgl. des Betrags der Selbstbeteiligung, welcher laut Versicherungsbedingungen zu tragen ist. Zahlt die genannte Versicherung aus irgendeinem Grund nichts aus, dann ist die gesamte Haftung des Lieferanten auf den Betrag des Netto-Rechnungswertes der betreffenden Produkte beschränkt, also auf den Preis ohne Mehrwertsteuer, andere Steuern und Abgaben und Transportkosten.
3. Der Lieferant ist ausschließlich zur Vergütung von Schäden an Personen und Sachen gemäß den Bedingungen seiner Haftpflichtversicherung verpflichtet. Der Lieferant haftet mithin nicht für u. a. Folgeschäden, Betriebsschäden, Stagnationsschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, Schaden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Vertragspartners, Verlust von Kunden, verringerter Goodwill und Rufschaden; dagegen muss sich der Vertragspartner selbst versichern. Außerdem haftet der Lieferant nicht für von Dritten erhobene Forderungen, wovor er vom Abnehmer geschützt wird.

4. Der Vertragspartner wird - wenn er im Rahmen der Ausführung des Vertrags Sachen unter sich hat, die das Eigentum von EXSA Europe B.V. sind (einschließlich Verpackung) und/oder unter den Eigentumsvorbehalt gemäß Artikel 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen - im Fall von Diebstahl, Verlust oder Schaden an den Sachen, welche ihm von EXSA Europe B.V. geliefert wurden, dies unverzüglich EXSA Europe B.V. melden. Außerdem wird der Vertragspartner bei Diebstahl oder aufgrund von Krieg oder inneren Unruhen entstandenen Schäden unverzüglich Anzeige bei der Polizei jener Gemeinde erstatten, wo der Diebstahl stattfand bzw. die Unruhen sich ereigneten. Der Vertragspartner hat EXSA Europe B.V. eine Kopie des Anzeigeprotokolls verschaffen.
5. Wenn der Vertragspartner oder ein Dritter, an den der Vertragspartner die von EXSA Europe B.V. gelieferten Sachen weitergeliefert hat, eine Rückrufaktion durchführt oder durchführen lässt, kann EXSA Europe B.V. nur für die damit einhergehenden Kosten (einen Teil davon) haftbar gemacht werden, wenn (i) sich erweist, dass EXSA Europe B.V. für den zu dem Rückruf führenden Umstand haftbar ist, und (ii) wenn EXSA Europe B.V. konsultiert wurde und Mitspracherecht hatte, bevor der Rückruf erfolgt, sowie (iii) wenn feststeht, dass sich der Vertragspartner als vernünftig handelnder und hinreichend fähiger Fachgenosse verhalten und versucht hat, die mit dem Rückruf einhergehenden Kosten möglichst gering zu halten.
6. Unbeschadet des oben in diesem Artikel Bestimmten ist der Lieferant für Produkte, die er von Dritten bezogen hat, in keinem weiteren Umfang haftbar als diese Dritten gegenüber dem Lieferanten.
7. Der Lieferant haftet nicht für Mängel Dritter, die er bei der Ausführung des Vertrags eingeschaltet hat.
8. Insofern die Erfüllung durch den Lieferanten nicht dauerhaft unmöglich ist, entsteht die Haftung des Lieferanten aufgrund einer ihm zurechenbaren Leistungsstörung nur dann, wenn der Vertragspartner den Lieferanten unverzüglich schriftlich in Verzug gesetzt, dabei eine angemessene Nacherfüllungsfrist eingeräumt und der Lieferant auch nach Ablauf dieser Frist seine Pflicht zurechenbar nicht erfüllt hat.
9. Eine Bedingung für das Entstehen eines Rechts auf Schadenersatz ist stets, dass der Vertragspartner den Schaden unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage, nachdem dem Vertragspartner der Schaden bekannt wurde oder billigerweise hätte bekannt sein müssen, schriftlich dem Lieferanten meldet.
10. Eventuelle Rechtsforderungen sind auf Strafe des Verwirkens aller Rechte spätestens ein (1) Jahr nach der rechtzeitigen Meldung des Schadens anhängig zu machen.
11. Der Vertragspartner hat den Lieferanten vor jeder Form von Haftung zu schützen, die in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferten oder zu liefernden Produkte gegenüber Dritten auf dem Lieferanten ruhen möge. Der Vertragspartner hat dem Lieferanten die angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter zu vergüten.

12. Der Lieferant wird sich nicht auf eine Beschränkung seiner Haftung berufen, und der Vertragspartner wird nicht verpflichtet sein, den Lieferanten zu schützen, insofern der Schaden die Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder zu seiner Geschäftsführung gehörenden leitenden Angestellten ist.
13. Obige Regelung gilt nicht, insofern ihr Bestimmungen des zwingenden Rechts entgegenstehen.

Artikel 12: Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte

1. EXSA Europe B.V. behält sich eventuelle gewerbliche und geistige Eigentumsrechte (Marken) in Bezug auf die von ihr gelieferten Produkte ausdrücklich vor.
2. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, mit der Nutzung von durch EXSA Europe B.V. gelieferten Produkten gewerbliche und geistige Eigentumsrechte Dritter zu verletzen. Der Vertragspartner schützt EXSA Europe B.V. vor eventuellen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung von gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten, die mit Hilfe der von EXSA Europe B.V. gelieferten Sachen gemacht werden und die stattfinden, nachdem EXSA Europe B.V. die Sachen an den Vertragspartner geliefert hat.

Artikel 13: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 7 Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsbedingungen unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dem Recht der Niederlande, einschließlich des Wiener Kaufrechts.
2. Außer wenn dem Bestimmungen des zwingenden Rechts entgegenstehen, werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien anlässlich eines Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang damit entstehen mögen, in erster Instanz ausschließlich dem Gericht zu Rotterdam (Verfahren in der Hauptsache) oder dem Revisionsrichter des Gerichts zu Rotterdam (Eilverfahren und andere vorläufige Maßnahmen) vorgelegt, unbeschadet der Befugnis des Lieferanten, eine Streitigkeit einem anderen zuständigen Gericht vorzulegen.
3. Unbeschadet des in Abs. 2 dieses Artikels Bestimmten ist der Lieferant jederzeit befugt, eine Streitigkeit gemäß der Ordnung des Niederländischen Arbitrage-Instituts zu schlichten. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern bestehen. Ort des Schiedsverfahrens ist Rotterdam. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Rechtsnormen.